

Parteien, der Kläger und der Beklagte, gegenüber. (Mahnverfahren.) Die Straf- oder Kriminalgerichtsbarkeit verfolgt alle Verstöße u. s. w. gegen die Ordnung, den Frieden und die Ruhe der Einwohner, gegen die Sittlichkeit, gegen die Ehe und die Sicherheit der Personen und ihrer Güter. Bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt es sich entweder um die staatliche Fürsorge von Personen, die deren besonders bedürftig sind (das Vormundschaftswesen), oder um Führung öffentlicher Bücher, Register, Listen in Angelegenheiten, die für jedermann oder doch für jeden Beteiligten jederzeit offen liegen sollen (Grund- und Hypothekbücher, Firmenregister u. s. w.), oder um den Beistand des Staats zur Abwicklung und Beurkundung besonders wichtiger Rechtsgeschäfte (Erbauseinandersetzungen, Testamente, Beglaubigung von Urkunden u. s. w.). Diese letzteren Geschäfte hat der Staat auch wohl besonderen, vom Staat mit „öffentlichem Glauben“ ausgestatteten Personen, den Notaren, übertragen. Er hat auch je nach den verschiedenen Landesgesetzen das Notariat mit der Rechtsanwaltschaft verbunden.

2. a. Seit dem 1. Oktober 1879 bestehen für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit im ganzen Reiche gleichmäßig organisierte Gerichte: die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht.

b. Die Amtsgerichte sind Einzelgerichte. Bei ihnen werden mit- hin die einzelnen streitigen Sachen regelmäßig nur von einem einzigen Richter verhandelt und entschieden. In Strafsachen stehen ihm aber gewöhnlich noch zwei Laienrichter, die Schöffen, mit Sitz und Stimme zur Seite.

c. Die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht verhandeln und entscheiden dagegen immer nur im Kollegium, d. h. in einer Zusammensetzung von mehreren Richtern, die ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit zu fassen haben.

3. a. Auch die Gerichte sind, wie die Verwaltungsbehörden, nach Instanzen gegliedert. In jeder Rechtsangelegenheit hat jeder Teiligte die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des untersten Gerichts mindestens die Entscheidung des nächsthöheren, im Instanzenzug übergeordneten Gerichts anzurufen.

b. Die Amts- und Schöffengerichte haben in Zivil- und Strafsachen nur die Gerichtsbarkeit erster Instanz.

c. Die Landgerichte sind zwar als zweite Instanz den Amtsgerichten übergeordnet, insofern gegen die Urteile der Amtsgerichte Berufung an die Zivilkammer des Landgerichts zulässig ist; sie haben aber zugleich die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in allen wichtigen Zivilsachen (regelmäßig wenn der Wert des Streitgegenstandes mehr als 300 Mark beträgt), nicht minder in der großen Masse der mittleren Strafsachen.

d. Die 28 deutschen Oberlandesgerichte sind tätig: im Zivilprozeß als zweite oder Berufungsinstanz in den zuerst vor dem Landgericht anhängig gemachten Zivilsachen*), im Strafprozeß als dritte

*) Gegen die Berufungsurteile der Landgerichte in Zivilsachen gibt es kein weiteres Rechtsmittel.